



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

18. Jahrgang

23. Januar 2014

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung | 1 |
| 2. Jagdgenossenschaft Ihleburg – Versammlung der Jagdgenossen am 19. Februar 2014 | 2 |
| 3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 28.01.2014 – Erweiterung der Tagesordnung | 2 |
| 4. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 29.01.2014 – Erweiterung der Tagesordnung | 2 |
| 5. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 27.01.2014 – Erweiterung der Tagesordnung | 3 |
| 6. Bekanntmachung zur Wahl des Stadtrates der Stadt Burg und zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 25. Mai 2014 | 3 |
| 7. Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg, der Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 25. Mai 2014 - Bildung des Stadtwahlausschusses - | 3 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Seite 3154- 3211) in Verbindung mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Abl. L334 vom 17. Dezember 2010 Seite 17) sowie der Indirekteinleiterverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA Nr. 4/2007 Seite 47) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, für folgende Anlage die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung beantragt:

Vorhabensträger	Deponie Reesen GmbH & Co. KG, Johann- Sebastian- Bach- Straße 60, 39288 Burg
Vorhaben/Zweck	Beseitigung von Sickerwasser aus der Deponie Reesen
Ort des Abwasseranfalls	Landkreis Jerichower Land, Stadt Burg/Ortsteil Reesen
Ort der Abwassereinleitungsanlage	Klärwerk Halle

Die Antragsunterlagen nach § 58 Abs. 1 WHG sind zur Einsichtnahme in der Zeit vom **3. Februar 2014 bis 3. März 2014** in der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg innerhalb der Dienstzeiten ausgelegt. Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist, die am **18. März 2014** endet, schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Termin, an dem die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am **8. April 2014**, 9:00 Uhr, beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, Raum 318. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Genthin, 20. Januar 2014

gez. Landrat

2. Jagdgenossenschaft Ihleburg – Versammlung der Jagdgenossen am 19. Februar 2014

Am Mittwoch, dem 19. Februar 2014 um 20:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus, Lange Schulstraße 1a, OT Ihleburg, 39288 Burg die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Ihleburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Verlesung der Niederschrift der Versammlung Jagdjahr 2012/2013
3. Bericht über das abgelaufene Jahr / Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

Der Vorstand

3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 28.01.2014 – Erweiterung der Tagesordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 28. Januar 2014, 18:00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, eine Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um folgenden Tagesordnungspunkt erforderlich ist:

- Erschließungsvertrag Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“
(Vorlagen-Nr. 2014/011)

4. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 29.01.2014 – Erweiterung der Tagesordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 29. Januar 2014, 18:00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, eine Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um folgenden Tagesordnungspunkt erforderlich ist:

- Erschließungsvertrag Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“
(Vorlagen-Nr. 2014/011)

5. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 27.01.2014 – Erweiterung der Tagesordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für die Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 27. Januar 2014, 18:30 Uhr in Niegripp (18:00 bis 18:30 Uhr Vor-Ort-Besichtigung der Kita), eine Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um folgenden Tagesordnungspunkt erforderlich ist:

- Rückübertragungsvormerkung im Grundbuch von Burg, Blatt 9655
(Vorlagen-Nr.: 2014/005/1. Änderung)

6. Bekanntmachung zur Wahl des Stadtrates der Stadt Burg und zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 25. Mai 2014

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 den Wahlleiter der Stadt Burg und seinen Stellvertreter berufen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Stadtwahlleiters und des stellvertretenden Stadtwahlleiters für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 bekannt.

Wahlleiter

Herr Bernhard Ruth
c/o
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Tel.: +49 (3921) 921-202
Fax: +49 (3921) 921-600
e-mail: bernhard.ruth@stadt-burg.de

Stellvertreter des Wahlleiters

Herr Sven Reinald
c/o
Stadtverwaltung Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Tel.: +49 (3921) 921-310
Fax: +49 (3921) 921-600
e-mail: sven.reinald@stadt-burg.de

Burg, 22. Januar 2014

gez. Rehbaum
Bürgermeister

7. Bekanntmachung für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg, der Ortschaftsräte der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen am 25. Mai 2014 - Bildung des Stadtwahlausschusses -

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet der Stadt Burg, der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen ein Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen (Stadtrat und Ortschaftsräte) zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Stadtwahlleiter) als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer/innen für den Wahlausschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Stadt Burg und den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses bis spätestens zum

19. Februar 2014

bei der **Stadtverwaltung Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg** schriftlich einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA wird auf nachstehende Regelungen hingewiesen:

§ 13 KWG LSA „Wahlehenämter“

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.
- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindegewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.
- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:
1. Die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 23. Januar 2014

gez. Ruth
Stadtwahlleiter